

2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen sowie Aufenthalts- und Umgangsverböten;

Anmerkung: Vgl. §§ 349—352 StPO; §§34—39 und 43 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2) sowie das StVG, insbes. §§ 12—41 (Reg.-Nr. 5).

3. der Rat des Kreises bei Vermögens-einziehung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;

Anmerkung: Vgl. § 347 StPO sowie §§ 26—32, 41, 42, 44 und 46—49 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

4. das für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

Anmerkung: Vgl. §33 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

Anmerkung: Vgl. § 348.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Anmerkung: Vgl. §§ 8, 18, 19, 39—41 StVG (Reg.-Nr. 5) und § 16, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

4. Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

Anmerkung: Vgl. §17 und §58 Abs. 3 StVG (Reg.-Nr. 5).

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das *Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz*; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

Anmerkung: Mit Wirkung vom 5. 5.1977 wurde das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — SVWG — vom 12.1. 1968 i. d. Neuf. vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 109) aufgehoben. Seither sind die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug im Strafvollzugsgesetz — StVG — vom 7. 4.1977 (Reg.-Nr. 5) sowie in der 1. und 2. DB vom 7.4.1977 zum StVG (Reg.-Nr. 6 und 7) geregelt. Die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind in der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2) festgelegt.

§340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel ein. Tritt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde, im Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, ist die Verwirklichung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuweisen.

Anmerkung: Vgl. hierzu die §§1—11 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2), Ziff. I. der RV 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. nach den §§ 6 und 11 der 1. DB zur StPO — Reg.-Nr. 2) sowie die Ziff. 18. des PrBOG vom 7.2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Darin heißt es:
„Die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwort-